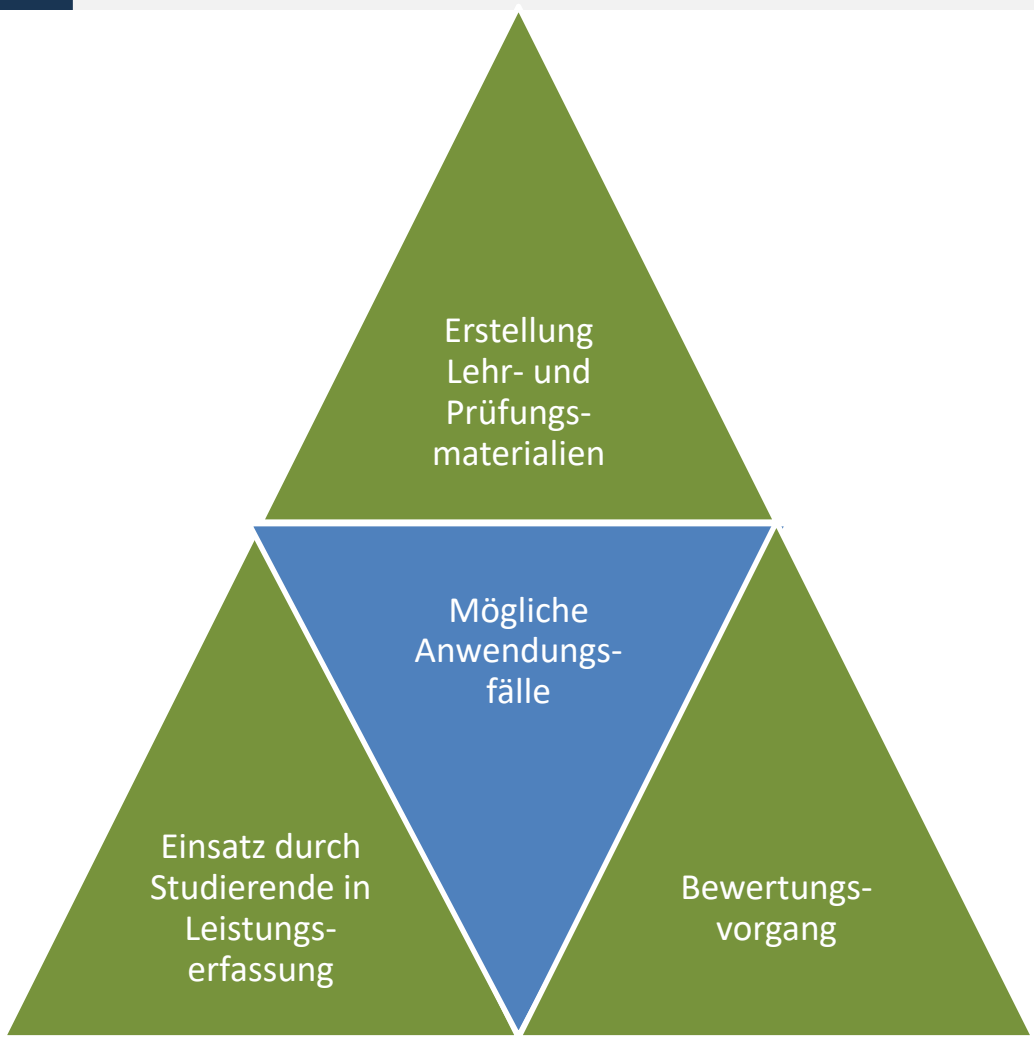
Prüfungen und Abschlussarbeiten unter Einbeziehung von KI

Prüfungsrechtliche Hinweise

Dr. Andrea Radcke

Universität Potsdam


Erstellung Lehr- und Prüfungs-materialien
Mögliche Anwendungs-fälle
Einsatz durch Studierende in Leistungs-erfassung
Bewertungs-vorgang

A. Erstellung Lehr- und Prüfungsmaterialeien

- Als Hilfestellung prüfungsrechtlich einsetzbar, wenn sonstige rechtliche Vorgaben eingehalten werden (Datenschutz, Urheberrecht, Kennzeichnungspflichten etc.)
- Generell gilt wie bei jeder anderen Nutzung, dass Ergebnis zu überprüfen ist
- Aufgaben muss Prüfer entwickeln

B. Einbeziehung in Prüfung/Nutzung der Studierenden in Prüfungssituation

- Einbeziehung und Erlaubnis der Nutzung ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen → Grundsatz der Chancengleichheit beachten
 - Aber ggf. Kennzeichnungspflicht? („Maß der Eigenständigkeit“) – wird Zweck der Prüfung noch erfüllt?
- Vorgaben der Prüfungsordnung beachten (Prüfungsform und Prüfungsinhalte) → Verpflichtung nur dann möglich, wenn andere Vorgaben unverletzt bleiben (Datenschutzrecht, Urheberrecht etc.)
- Ausschluss der Nutzung generell oder individuell ist ebenso möglich → dann Gefahr der erhöhten Täuschungsanfälligkeit: ein Prüfling spiegelt eine selbstständige und reguläre Prüfungsleistung vor (eigene Kompetenz), mit dem Vorsatz, sich einen unberechtigten Vorteil zu verschaffen
- eindeutige **Festsetzung der Hilfsmittel und Rahmenbedingungen:** z.B. konkrete Benennung von Hilfsmitteln → Prüfende entscheiden selbst → kein genereller Ausschluss
- **Selbstständigkeitserklärung** bei Antritt (z.B. § 17 Abs. 1 BAMA(LA)-O)

C. Bewertungsvorgang

I. Kann KI zur Leistungsbewertung herangezogen werden

- Bewertung muss selbstständig erfolgen → wenn Bewertung und Bewertungsbegründung nicht mehr durch prüfende Person erfolgen, liegt Bewertungsfehler vor
- Prüfende müssen sich selbst und eigenständig ein Bild von der Leistung machen → Bewertung dürfen nicht Dritte und damit auch keine KI übernehmen
- In der Vorbereitung Unterstützung denkbar („Korrekturassistent“), wenn eigene Bewertung nicht ersetzt wird (z.B. Rechtsschreibung o.Ä., Formulierungsvorschläge, Bewertungsvorschläge schon bereits kritisch, da damit ggf. die Selbstständigkeit fehlen könnte)
- Maschinelle Auswertung von Multiple Choice denkbar → hier wurde Bewertung schon vorweggenommen

II. Aufdecken unerlaubte Nutzung: Beweislast wenn KI ausgeschlossen

- Plagiat/wiss. Fehlverhalten bzw. Täuschung ist von Hochschule zu beweisen → Beweismittel erforderlich
- In Betracht kommen alle bekannten Beweismittel: Zeugen, Augenschein etc. (Software bislang kein eigenes Beweismittel, sondern kann Weg der Aufdeckung; kann aber Indizien verstärken)
- Beweis des ersten Anscheins (VG München, NJW 2024, 1052-1057; VG Kassel, Urteil vom 25. Februar 2026 – 7 K 2134/24.KS –, juris)
 - Typischer Sacherhalt, der aufgrund allgemeinen Erfahrungswissens den Schluss zulässt, dass ein Tatsache (Täuschung) vorliegt
 - Keine Umstände, die an atypisches Geschehen im Einzelfall als ernsthaft möglich erscheinen lassen
 - → keine andere Erklärung möglich ist, als dass plagiiert wurde oder wiss. Fehlverhalten vorliegt

- „Indizien für einen Anscheinsbeweis sind etwa die auffällige Diskrepanz von mündlichen und schriftlichen Leistungen, **KI-typische Auffälligkeiten** sowie das Nachtatverhalten des Prüflings“ (VG Kassel, Urteil vom 25. Februar 2026 – 7 K 2134/24.KS –, juris)
 - Erfinden von Quellen
 - plötzliche Leistungsveränderung
 - Quellenangaben passen nicht zum Zitat
 - Spezielle Sprache
 - Sprachliche Brüche
- Detektionssoftware (muss datenschutzrechtlich zulässig sein): Algorithmen zur Aufdeckung nicht reproduzierbar → allein daher aktuell nicht tauglich als Beweismittel → ggf. Hinweis, näher hinzuschauen, ob noch andere Auffälligkeiten vorliegen → eigenes System wäre nach KI-VO Hochrisikosystem → keine Zuverlässigkeit, um Täuschungsnachweis zu erbringen

D. Folgen – Regelungsbedarfe

- Prüfungsverfahren anpassen: Klausuren ohne Hilfsmittel unter Aufsicht würde Risiko sehr minimieren → macht unüberwachte Onlineprüfungen unwahrscheinlich und drängt ggf. kompetenzorientiertes Prüfen zurück
- Verwendung KI als Mittel zulassen → sollte prüfender Person überlassen werden, ob eingesetzt wird → Hochschule kann aber generell Erlaubnis oder Ausschluss regeln → KI-Nutzung muss aber nicht ausdrücklich geregelt werden → Frage, ob Zweck der Prüfung damit noch erreicht werden kann
- h.M.: Einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage, die eine Sanktion bei der nicht erlaubten Verwendung von KI vorsieht, bedarf es nicht
- Selbstständigkeitserklärung je nach Hilfsmittel ggf. anpassen
- Neue Prüfungsverfahren entwickeln
- Bei Hausarbeiten wie bei Abschlussarbeiten eine mündliche Komponente regeln
- Planungen BAMA(LA)-O zu ändern